



# BANK+VERSICHERUNG

WIRTSCHAFTSKAMMER  
ÖSTERREICH

Europäische Zentralbank  
Abteilung Sekretariat  
Kaiserstraße 29  
D-60311 Frankfurt am Main

**Bundessparte  
Bank und Versicherung**

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 320  
A-1045 Wien  
Telefon +43 (1) 501 05 DW  
Telefax +43 (1) 501 05 272  
E-Mail: bsbv@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

BSBV 145/2002

3131

10.10.2002

Dr. Pichler/St

**Betrifft: Aufsichtsstandards für Euro-Massenzahlungssysteme – Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Als Interessensvertretung der gesamten österreichischen Kreditwirtschaft begrüßen wir die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens in einer Frühphase zum vorliegenden Konsultationspapier über Aufsichtsstandards für Euro-Massenzahlungssysteme Stellung nehmen zu können:

## **1. Grundsätzliche Überlegungen:**

- Grundsätzlich wird eine effiziente Zahlungssystemaufsicht mit dem Ziel der Verbesserung der Zahlungsverkehrssicherheit positiv beurteilt. Da damit jedoch erheblicher Aufwand verbunden sein kann, sollten die angeführten Grundsätze in vollem Umfang nur abgestimmte und systemrelevante Zahlungssysteme betreffen bzw. der Maßgeblichkeit der Systeme angepasst sein. Da derzeit noch kein grenzüberschreitendes Massenzahlungssystem als so bedeutsam eingestuft wird, dass es die Aufsichtsstandards für EURO-Massenzahlungssysteme einhalten müsste, sollte von der EZB in einem ersten Schritt klar definiert werden, welche internationalen Zahlungssysteme der Aufsichtspflicht unterliegen sollen. Bei den anhand objektiver Kriterien so definierten internationalen Massenzahlungssystemen sollte dann seitens der EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Notenbanken und Kreditinstituten der Aufsichtsumfang bzw. die Grundsätze und Standards für Systembetreiber festgelegt werden.
- Insbesondere müssen objektivierbare Kriterien festgelegt werden, um Wettbewerbsnachteile hinsichtlich des Aufsichtsumfanges sowie aufgrund ungleicher Auskunftspflichten bzw. unterschiedlicher Standards zu verhindern bzw. unterschiedliche Auslegungen durch die Aufsichtsbehörden, die letztlich zu Marktverzerrungen führen könnten, zu vermeiden.

- Weiters sollte eine genaue Begriffsbestimmung von Systembetreiber und Systemteilnehmer erfolgen, wobei sich diese zweifellos nicht auf den Endkunden beziehen kann.
- Diese Bestimmungen müssen weiters auf alle im Zahlungsverkehr Teilnehmenden ungeachtet der Kreditinstitutseigenschaft Anwendung finden, darüber hinaus jedenfalls auch, wenn Nichtbanken Zahlungsverkehrsinstrumente nützen oder mitbenützen, um gewerbsmäßig Zahlungen in den Zahlungsverkehrs-Kreislauf einzubringen.

Diese Aufsichtsgrundsätze müssen für alle Betreiber bzw. Teilnehmer gelten, die gleichartige Dienstleistungen anbieten bzw. nutzen. Es müssen diesbezüglich objektivierbare Kriterien vorliegen.

Aufgrund welcher Kriterien ist ein System „relevant“?

Was sind „bestimmte Arten von Euro-Massenzahlungssystemen“?

Ab welchem Transaktionsvolumen ist von einem „Massenzahlungssystem“ zu sprechen?

- Die Veröffentlichung einer Liste durch jede Notenbank stellt hier kein ausreichendes und objektiviertes Kriterium dar – noch dazu wo bei der Meldung von Systemen gemäß der Finalitätsrichtlinie zum Beispiel akzeptiert wird, *„dass die meldende Behörde bei der Anerkennung eines Systems nationale Umstände berücksichtigen kann.“*

## 2. Zu den Grundprinzipien im Einzelnen:

Generell sollten die einzelnen Grundprinzipien auf grundsätzliche Machbarkeit und Aufwand geprüft werden und in einer Weise formuliert werden die Wettbewerbsverzerrungen, u. a. durch die unterschiedliche Umsetzung vermeidet. Jedenfalls sollte eine Einschränkung auf die Prüfung der Sicherheit des Systems erfolgen.

### **ad I) Rechtsgrundlage:**

In diesem Bereich sollte vor allem eine Harmonisierung dieser Rechtsgrundlagen angestrebt werden (wenn möglich auch bereits für die Beitrittsländer), um eine Verbesserung der Rechtssicherheit herbeizuführen.

Aus Sicht des Betreibers eines nicht relevanten Massenzahlungssystems müsste es ausreichend sein, dass die einzelnen Rechtssituationen geprüft wurden. Das daraus resultierende Risiko muss einer Abwägung unterzogen worden sein.

### **ad II) Einschätzung der finanziellen Risiken:**

- Es ist nur mit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, alle Teilnehmer über alle möglichen finanziellen Risiken detailliert zu informieren.
- Vielmehr sollte die Informationspflicht auf die praktisch relevanten finanziellen Risiken beschränkt werden. Diese Informationen sind weitgehend bereits in den Systembestimmungen enthalten.

**ad VII) Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebes:**

Die Ausfallssicherheit eines Systems ist sicher relevant, jedoch sind unter Absprache mit den definierten Systembetreibern realistische Vorgaben zu erstellen. Grundsätzlich sollte die Dokumentation der Funktionsweise des Systems ausreichend sein.

**ad VIII) Effizienz:**

Wir unterstützen den prinzipiellen Zugang, dass die Aufsicht auf die Sicherheit der Zahlungssysteme achtet. Effizienz im Sinn von Wirtschaftslenkung kann nicht Zweck der Aufsicht sein, es sollte vielmehr die Effizienzfrage dem Markt überlassen bleiben. Wenn von Effizienz der Wirtschaft in diesem Papier gesprochen wird, dann müsste dies jedenfalls auch für die Finanzwirtschaft gelten.

Seitens der EZB müsste sichergestellt werden, dass die Prinzipien des freien Marktes respektiert und die Voraussetzungen für einen freien Wettbewerb geschaffen werden. Hier ist zudem festzuhalten, dass die jeweiligen nationalen Massenzahlungssysteme den internationalen Standards nicht immer entsprechen (SWIFT, BIC, IBAN, IPI). Vor der Umsetzung dieser Standards in die nationalen Massenzahlungssysteme sollten die Ergebnisse der SEPA-Diskussionen innerhalb des EPC jedenfalls abgewartet werden.

**ad IX) Teilnahmekriterien:**

Bei bestehenden nationalen Systemen sollte es ausreichen, die Teilnehmer anhand objektiver Kriterien zu definieren.

**ad X) Führungs- und Verwaltungsstruktur:**

Ziel kann es nicht sein, in Richtung Prüfung von Effizienz von Organisationsstrukturen zu gehen.

**3. Weitere Grundprinzipien:**

Eine Erweiterung der anzuwendenden Grundprinzipien ist (schon aufgrund der damit verbundenen Kosten) abzulehnen.

**4. Meldung von Massenzahlungssystemen gem. der Finalitäts-Richtlinie:**

„Die Finalitätsrichtlinie gewährleistet Rechtssicherheit bei der Durchführung von Überweisungsaufträgen und bei der Aufrechnung (Netting), sofern es zur Insolvenz eines Teilnehmers kommt.“

Diese Aussage ist insoweit nicht ganz zutreffend, da es sich hier um eine Richtlinie handelt – und diese teilweise unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt wurde.

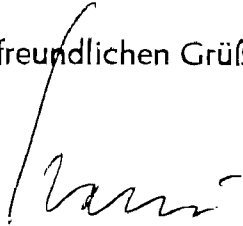
Durch die unterschiedliche nationale Handhabung (auch im Sinn der gemeldeten Systeme) sind – wie bereits erwähnt – weitere Wettbewerbsverzerrungen möglich. Daher ist auch diese Anregung abzulehnen.

### 5. Erläuterungen der Fragestellungen und Schwierigkeiten:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass für die Erstellung eines Anforderungskataloges an die Auskunftspflichtigen das auskunftspflichtige System definiert werden muss.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Ausführungen, die wir auch der Oesterreichischen Nationalbank übermittelt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert PICHLER  
Bundessparte Bank und Versicherung  
der Wirtschaftskammer Österreich